

Anlage zum Rundschreiben SenStadtBauWohn VI MH Nr. 2/2022

Vorplanungskolloquium

Die Vorplanungsunterlagen sind grundsätzlich entsprechend Nr. III 130 ABau vollständig aufzustellen.

Durch den Aufsteller (Bedarfsträger in Verbindung mit der baudurchführenden Stelle) ist zusätzlich in einer schriftlichen Erklärung

- die Übereinstimmung mit dem genehmigten Bedarfsprogramm zu bestätigen
- die Einhaltung der Standards für Neubauten zu erklären
- sowie ggf. mögliche Abweichungen von den v. g. Vorgaben darzustellen und zu begründen.

Die vollständigen Unterlagen sind den beteiligten Stellen mindestens 6 Wochen vor dem Kolloquium digital und in Papierform (4-fach, davon 1-fach an SenBildJugFam) zu übermitteln. Zum Vorplanungskolloquium ist ein Termin mit den zuständigen Senatsverwaltungen abzustimmen.

Zu beteiligende Stellen:

- Bedarfsträger (Schulträger Bezirk bzw. SenBildJugFam)
- Fachlich zuständige Senatsverwaltungen (SenBildJugFam, ggf. SenInnDS)
- Prüfinstanzen (SenSBW VI MH, SenSBW VI MI, SenUMVK III C)

Durchführung des „Vorplanungskolloquiums“

- Organisation durch die Baudienststelle (Aufsteller der Unterlagen)
- Im Vorplanungskolloquium werden zunächst die Unterlagen (Planung, Kosten, Termine, Abweichungen zu den Standards für Neubauten bzw. zum genehmigten Bedarfsprogramm mit Begründung zu den Abweichungen) vorgestellt. Anschließend werden die Hinweise der prüfenden Instanzen vorgetragen und erörtert. Nach erfolgter Erörterung der Festlegungen für die weitere Planung wird das Ergebnis durch die baudurchführende Stelle in Abstimmung mit den Prüfinstanzen protokolliert. Die formulierten Festlegungen bzw. Auflagen sind verbindlich in der weiteren Planung zu berücksichtigen.
- Das Protokoll zum „Vorplanungskolloquium“ wird Bestandteil der Bauplanungsunterlagen.

Sofern alle programm- und kostenrelevanten Aspekte - insbesondere hinsichtlich möglicher Abweichungen von den Vorgaben des Bedarfsprogramms bzw. von den Standards für Neubauten - als abschließend geklärt und bestätigt gelten, liegt die Voraussetzung für die Erarbeitung der Bauplanungsunterlagen vor.